

ARCHIVES HISTORIQUES DE LA COMMISSION

COLLECTION RELIEE DES
DOCUMENTS "COM"

COM (76)278

Vol. 1976/0088

Disclaimer

Conformément au règlement (CEE, Euratom) n° 354/83 du Conseil du 1er février 1983 concernant l'ouverture au public des archives historiques de la Communauté économique européenne et de la Communauté européenne de l'énergie atomique (JO L 43 du 15.2.1983, p. 1), tel que modifié par le règlement (CE, Euratom) n° 1700/2003 du 22 septembre 2003 (JO L 243 du 27.9.2003, p. 1), ce dossier est ouvert au public. Le cas échéant, les documents classifiés présents dans ce dossier ont été déclassifiés conformément à l'article 5 dudit règlement.

In accordance with Council Regulation (EEC, Euratom) No 354/83 of 1 February 1983 concerning the opening to the public of the historical archives of the European Economic Community and the European Atomic Energy Community (OJ L 43, 15.2.1983, p. 1), as amended by Regulation (EC, Euratom) No 1700/2003 of 22 September 2003 (OJ L 243, 27.9.2003, p. 1), this file is open to the public. Where necessary, classified documents in this file have been declassified in conformity with Article 5 of the aforementioned regulation.

In Übereinstimmung mit der Verordnung (EWG, Euratom) Nr. 354/83 des Rates vom 1. Februar 1983 über die Freigabe der historischen Archive der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Europäischen Atomgemeinschaft (ABl. L 43 vom 15.2.1983, S. 1), geändert durch die Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1700/2003 vom 22. September 2003 (ABl. L 243 vom 27.9.2003, S. 1), ist diese Datei der Öffentlichkeit zugänglich. Soweit erforderlich, wurden die Verschlussachen in dieser Datei in Übereinstimmung mit Artikel 5 der genannten Verordnung freigegeben.

KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN

KOM(76) 278 endg.

Brüssel, den 2. Juni 1976

FRIAUL, EINE AKTION DER GEMEINSCHAFTLICHEN SOLIDARITÄT

GEMEINSCHAFTSBEITRAG ZUR BEHEBUNG DER SCHÄDEN,
DIE DAS ERDBEBEN VOM MAI 1976 IN DER LANDWIRTSCHAFT FRIAULS
VERURSACHT HAT

(Vorlage der Kommission an den Rat)

KOM(76) 278 endg.

BEGRÜNDUNG

1. Am 6. Mai 1976 wurde die Region Friaul von einem schweren Erdbeben heimgesucht. Mehr als 1.000 Menschen fanden den Tod. Die materiellen Schäden können erst dann genau abgeschätzt werden, wenn die dringenden Rettungs- und Wiederaufbauarbeiten beendet sind. Die Landwirtschaft spielt in der Wirtschaft der Region Friaul/Julisch Venedien eine wichtige Rolle. Die von dem Erdbeben geschädigten Provinzen sind die Provinz Udine (412.474 ha LN, entsprechend 64,2 % der Gesamtfläche) und Pordenone (180.126 ha bzw. 28 % der Gesamtfläche). Die wichtigsten Produktionsrichtungen der Landwirtschaft in diesem Gebiet sind Getreideanbau, Fleisch- und Milcherzeugung, Weinbau und Obst- und Gemüsebau.
2. Nach den vom Landwirtschaftsministerium in Rom mit Fernschreiben vom 20. Mai 1976 übermittelten Angaben wurden folgende Zerstörungen festgestellt:
 - 10.000 Bauernhäuser vollständig und 4.000 teilweise zerstört;
 - 8.000 Ställe; Verlust von fast 20.000 Tieren;
 - landwirtschaftliche Maschinen für zehn Milliarden Lire; Warenvorräte für 5 Milliarden Lire; Rohstoffe (Saatgut, Düngemittel usw.) für 1 Milliarde Lire;
 - 7 Viehställe und ein genossenschaftlicher Schweinestall;
 - 69 gemeinschaftliche Einrichtungen für Ernte, Verwertung und Vermarktung von Erzeugnissen (Käsereien und Genossenschaftskellereien, Mais-trockner usw.);
 - 500 km Wirtschaftswege im Hügel- und Bergland;
 - 30 km landwirtschaftliche Stromleitungen;
 - 40 km landwirtschaftliche Wasserleitungen;
 - Bewässerungs- oder Wasserbauarbeiten für 2 Milliarden Lire;
 - öffentliche Bauten zur Melioration der Berggebiete, Erschließungsarbeiten in den Berg- und Waldgebieten für 33 Milliarden Lire.Diese Liste ist jedoch unvollständig.

Die 29 am schwersten betroffenen Gemeinden sind

- in der Provinz Udine:

Artegna; Buia; Cavazzo Carnico; Colloredo di Montalbano; Feletto Umberto; Forgaria; Gemona; Lusevera; Magniano in Riviera; Majano; Moggio Udinese; Montenars; Osoppo; Pradielis; Nimis; Ragogna; Resia; S. Daniele del Friuli; Sedegliano; Tarcento; Tavagnacco; Trasaghis, Venzona;

- in der Provinz Pordenone:

Castelnuovo de Friuli; Fanna; Pinzano al Tagliamento; Sequals, Travesio; Vito d'Asio

Die Landwirte sind offensichtlich nicht in der Lage, so schwere Schäden mit eigenen Mitteln zu beheben, zumal von diesen 29 Gemeinden 11 für die ganze Gemarkung und 6 Gemeinden für einen Teil bereits in das Verzeichnis der benachteiligten Gebiete im Sinne von Artikel 3 Absatz 3 der Richtlinie des Rates Nr. 75/268/EWG vom 28. April 1975 über die Landwirtschaft in den Berggebieten und in bestimmten anderen benachteiligten Gebieten aufgenommen wurden. Die Gemeinschaft sollte daher ihre Solidarität gegenüber einem von der Naturkatastrophe so schwer betroffenen Teil der Bevölkerung beweisen.

3. Die Gemeinschaft hat schon einmal nach den Überschwemmungen von 1966 in Italien eine Sondermassnahme beschlossen, um der geschädigten Landwirtschaft im Rahmen der Verordnung Nr. 206/66/EWG vom 7. Dezember 1966 über den Beitrag des EAGFL zur Behebung der Schäden, die in bestimmten Gebieten Italiens im Herbst 1966 durch Überschwemmungskatastrophen verursacht worden sind (1), und der Verordnung Nr. 17/67/EWG der Kommission vom 27. Januar 1967 (2) zu helfen.

Diese Vorschriften sahen einen Beitrag des EAGFL, Abteilung Ausrichtung, für die Wiederherstellung und Verbesserung der Einrichtungen für die Erzeugung oder Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse vor. 10 Millionen Rechnungseinheiten sind für 29 eingereichte Einzelvorhaben gewährt worden. Die Sachentscheidung in jedem Einzelfall erfolgte sechs Wochen nach Eingang der für die Kommissionsentscheidung erforderlichen Unterlagen.

4. Es empfiehlt sich, das bereits einmal angewandte Beihilfesystem für die Behebung der durch das Erdbeben verursachten Schäden anzupassen.

(1) ABL. Nr. 229 vom 10.2.1966, S. 3869/66

(2) ABL. Nr. 18 vom 28.1.1967, S. 300/67

Über die italienischen Behörden können die vom Erdbeben Geschädigten bei der Kommission ein Vorhaben zur Wiederherstellung und Verbesserung

- der Produktionsbedingungen in der Landwirtschaft oder in den landwirtschaftlichen Betrieben,
 - der Einrichtung für die Vermarktung oder Verarbeitung von landwirtschaftlichen Erzeugnissen
- einreichen,

Für ein Vorhaben, das dazu beiträgt, dass sich der Agrarsektor wirtschaftlich erholen kann, kann die Gemeinschaft einen Zuschuss in Höhe von bis zu 45 % der getätigten Investitionen gewähren. Der Begünstigte muss sich zu einem gegenüber der in der Verordnung Nr. 17/64/EWG geforderten Beteiligung niedrigeren Satz an der Finanzierung beteiligen. Die Italienische Republik muss die Lücke zwischen den Gesamtkosten der Investition und der jeweiligen Beteiligung des Begünstigten bzw. der Gemeinschaft schliessen.

Die Entscheidung der Kommission über die Gewährung des Zuschusses kann rasch erfolgen. Es ist vorgesehen, dass die Entscheidung spätestens sechs Wochen nach Eingang der erforderlichen Angaben ergeht. So ist zur Beschleunigung der Kommissionsentscheidung eine Ausnahme von dem Verfahren zur Konsultation des Ständigen Agrarstrukturausschusses vorgesehen. Die Kommission wird versuchen, den Ausschuss vor ihrer Entscheidung anzuhören; sie kann jedoch ihren Beschluss fassen, ohne dass die Stellungnahme des Ausschusses vorliegt. In diesen Fällen ist sie indessen verpflichtet, den Ausschuss so bald wie möglich über die Entscheidung, die sie getroffen hat, zu unterrichten.

Das einfache Entscheidungsverfahren muss mit einem System bezüglich der Vorlage der Zuschussanträge gekoppelt werden, bei dem berücksichtigt wird, dass die Erstellung der Unterlagen unter den gegenwärtigen Umständen teilweise schwierig ist und dass diese Unterlagen rasch zusammengestellt werden müssen, damit der Zuschuss so rasch wie möglich gewährt werden kann. Die Kommission will daher möglichst flexible Bedingungen für die Antragstellung festlegen und nur die für ihre Entscheidung unbedingt notwendigen Einzelangaben anfordern.

Hingegen können bei der Zahlung der Zuschüsse die vorgesehenen Ausgaben aufgrund der Verordnung Nr. 99/64/EWG der Kommission vom 24. Juli 1964 über die Einzelheiten für die Durchführung der Entscheidungen über die Beteiligung des EAGFL, Abteilung Ausrichtung (1), wirksam kontrolliert werden. Es liegt auf der Hand, daß diese Zahlungen so rasch wie möglich erfolgen müssen, wobei denjenigen Vorhaben Vorrang zu gewähren ist, die der Behebung der durch das Erdbeben verursachten Schäden dienen.

5. Neben den Verordnungen aufgrund von Artikel 43 des Vertrages ist ein Nachtragshaushaltsplan vorzusehen.
6. Da die erdbebengeschädigten Bevölkerungen möglichst rasch in den Genuß der Gemeinschaftshilfe kommen müssen, sind Verfügungen zu treffen, damit die Beihilfeanträge möglichst rasch zur Kommission gelangen. Die italienischen Behörden haben zu dieser Verfügung ihre Zustimmung gegeben.

(1) ABl. Nr. 71 vom 6.4.1974, S. 117/74

Verordnung (EWG) Nr. /76 des Rates
vom Juni 1976

über den Beitrag der Gemeinschaft zur Behebung der durch
das Erdbeben vom Mai 1976 in der Region Friaul/Julisch
Venetien verursachten Schäden

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN,

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsge-
meinschaft, insbesondere auf Artikel 43 und 209,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Region Friaul ist im Mai 1976 von einem Erdbeben heimgesucht worden.
Die geschädigten Gemeinden sind überwiegend auf die Landwirtschaft aus-
gerichtet.

Die der Landwirtschaft entstandenen Schäden sind so schwer, daß die Land-
wirte sie nicht aus eigener Kraft beheben können.

Es ist also notwendig, daß die Gemeinschaft eine rasche und wirksame
Hilfe leistet, damit das landwirtschaftliche Potential der geschädig-
ten Region wiederhergestellt und verbessert werden kann.

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Im Rahmen der zu diesem Zweck im Haushalt eingesetzten Mittel beteiligt sich die Gemeinschaft unter den in Artikel 2 genannten Bedingungen und gemäß dem in Artikel 3 genannten Verfahren an der Wiederherstellung und Verbesserung

- der Produktionsbedingungen in der Landwirtschaft oder in den landwirtschaftlichen Betrieben,
- der Einrichtungen für die Vermarktung oder Verarbeitung von landwirtschaftlichen Erzeugnissen,

soweit solche Maßnahmen durch die Verwüstungen des Erdbebens vom Mai 1976 in der Region Friaul/Julisch/Venetien notwendig geworden sind.

.../...

Artikel 2

1. Die folgenden Vorschriften der Verordnung Nr. 17/64/EWG des Rates über die Bedingungen für die Beteiligung des Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft (1) werden entsprechend auf die Beteiligung der Gemeinschaft gemäß Artikel 1 angewendet:

- Artikel 13,
- Artikel 14, Absatz 1 c) und Absätze 2 a) und c),
- Artikel 17,
- Artikel 20, Absätze 2, 3, 4 und 6,
- Artikel 21, Absatz 2,
- Artikel 22.

2. Die Beteiligung der Gemeinschaft ist an die Beachtung folgender besonderer Bedingungen geknüpft:

- a) Das Vorhaben muß dazu beitragen, daß sich der Agrarsektor wirtschaftlich erholen kann, wobei die Notwendigkeit, die Produktivität der Landwirtschaft gemäß Artikel 39 Absatz 1 Buchstabe a) des Vertrages zu steigern oder bessere Absatzmärkte für die landwirtschaftlichen Erzeugnisse zu schaffen, berücksichtigt werden muß.
- b) Im Rahmen eines bestimmten Vorhabens:
- dürfen die vom Fonds gewährten Zuschüsse 45 % der getätigten Investitionen nicht überschreiten;
 - muß sich der von den Wiederherstellungs- oder Verbesserungsmaßnahmen Begünstigte an der Finanzierung beteiligen; bei Wiederherstellungs- oder Verbesserungsmaßnahmen zugunsten von Einrichtungen für die Vermarktung oder Verarbeitung von landwirtschaftlichen Erzeugnissen muß diese Beteiligung mindestens 10 % betragen;
- c) die Italienische Republik verpflichtet sich, die Restfinanzierung unter Berücksichtigung des Zuschusses der Gemeinschaft und der Beteiligung der Begünstigten zu übernehmen.

(1) ABl. Nr. 34 vom 27.2.1964, S. 586/64

Artikel 3

Für die Gewährung von Zuschüssen der Gemeinschaft nach Artikel 1 wird folgendes Verfahren festgelegt:

- a) Die Anträge auf Gewährung von Zuschüssen aus dem Fonds können der Kommission fortlaufend bis spätestens 31. Oktober 1976 vorgelegt werden; Zuschußanträge, die Investitionen in landwirtschaftlichen Betrieben betreffen, können jedoch bis zum 31. Dezember 1976 vorgelegt werden.
- b) Die Kommission trifft alle Maßnahmen, damit spätestens sechs Wochen nach Eingang der erforderlichen Unterlagen für jeden Einzelfall eine Entscheidung in der Sache selbst ergeht.
- c) Die Kommission hört zu den Entwürfen für Sachentscheidungen, soweit dies möglich ist, den Ständigen Agrarausschuß in seinen regelmäßigen Sitzungen, ohne daß dadurch jedoch die Verabschiedung der Entscheidungen innerhalb der unter Buchstabe b) vorgesehenen Frist behindert werden kann; andernfalls unterrichtet sie den Ausschuß so bald wie möglich über die Entscheidungen, die sie getroffen hat.

Artikel 4

Die folgenden Vorschriften der Haushaltsordnung vom 25. April 1973 (1) finden für die zur Finanzierung der in dieser Verordnung festgelegten Maßnahmen im Haushalt eingesetzten Mittel entsprechende Anwendung:

- Artikel 6, Absatz 5,
- Artikel 40, Absatz 2,
- Artikel 114

Artikel 5

Diese Verordnung tritt am dritten Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am

Im Namen des Rates

Der Präsident

(1) ABl. Nr. L 116 vom 1.5.1973